

ges-forum

Aktuelles für Ihre Entsende- und Vergütungspraxis

Staatliche Familienförderung – Kinder im Steuerrecht

Der deutsche Staat gewährt Familien in vielfältiger Weise Steuererleichterungen. Neben der Zahlung von Kindergeld können Eltern von verschiedenen Ermäßigungen bei der Einkommensteuer profitieren. Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Leistungen und deren steuerliche Voraussetzungen zusammengetragen.

Um in den Genuss der steuerlichen Familienleistungen zu kommen, müssen die Eltern grundsätzlich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und damit der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen. Für manche Vergünstigungen ist es jedoch unter Umständen bereits ausreichend, dass nur einer der Elternteile diese Voraussetzung erfüllt. Grundsätzlich ist es ebenfalls notwendig, dass das Kind, für das eine steuerliche Förderung beantragt werden soll, im elterlichen Haushalt lebt.

Steuerlich berücksichtigungsfähig sind Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Darüber hinaus werden Kinder steuerlich nur noch berücksichtigt, wenn

- das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist, oder
- das Kind grundsätzlich das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich aber in Berufsausbildung oder in einem viermonatigen Übergangszeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. im Wehr- oder Zivildienst befindet oder aber seine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen bzw. fortsetzen kann, oder
- das Kind sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung selbst nicht unterhalten kann, sofern diese Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Weiterhin muss das Kind mit dem Steuerpflichtigen im ersten Grad verwandt sein. Dies kann neben einem leiblichen Kind auch ein Adoptivkind sein. Auch Pflegekinder werden unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen steuerlich wie Kinder ersten Grades gefördert.

Neben diesen vorgenannten Voraussetzungen darf das Kind, welches das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und für welches eine steuerliche Förderung begehrt wird, eigene Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung seines eigenen Unterhaltes von nicht mehr als € 7.680 pro Kalenderjahr erzielen. Zur Ermittlung dieser Einkommensgrenze sind vor dem Bundesfinanzhof (BFH) noch eine Vielzahl von Verfahren anhängig. Über den Ausgang der einschneidendsten Verfahren werden wir Sie entsprechend informieren.

Liegen die Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung eines Kindes nicht während des gesamten Kalenderjahres vor, werden Jahresbeträge der steuerlichen Förderung regelmäßig um ein Zwölftel für die entsprechenden Monate gekürzt.



Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils € 154 und für jedes weitere Kind jeweils € 179 pro Monat. Für den Erhalt des Kindergeldes ist bei der zuständigen Familienkasse ein entsprechender Antrag zu stellen.

Sollte für das Kind eines nach Deutschland entsandten Mitarbeiters in dessen Heimatland für dieses Kind ebenfalls noch Kindergeld ausbezahlt werden, welches aber unter dem Betrag des deutschen Kindergeldes liegt, wird die Familienkasse lediglich den Differenzbetrag bis zur Höhe des deutschen Kindergeldes auszahlen. Sollte das heimatliche Kindergeld den Betrag des deutschen Kindergeldes übersteigen, würde zwangsläufig kein deutsches Kindergeld zur Auszahlung gelangen.

Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird pro Kind ein Freibetrag in Höhe von € 1.824 (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe von € 1.080 (Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) abgezogen. Für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge.

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer wird vom Finanzamt automatisch eine Günstigerprüfung zwischen dem Kindergeld(anspruch) und den vorgenannten Freibeträgen durchgeführt. Das Existenzminimum eines Kindes soll entweder durch das Kindergeld oder durch den Abzug der Freibeträge im Rahmen der Einkommensteueranmeldung sichergestellt werden. Ergibt die Günstigerprüfung, dass der Steuervorteil durch die Gewährung der Freibeträge höher ist als das Kindergeld, werden im Rahmen der Einkommensteueranmeldung die Freibeträge zum Abzug gebracht, das Kindergeld jedoch der danach ermittelten Einkommensteuer wieder hinzugerechnet. Sollte der Steuervorteil durch die Freibetragsgewährung unter dem Kindergeld liegen, bleiben die Freibeträge bei der Einkommensteueranmeldung unberücksichtigt, eine Kindergeldgegenrechnung unterbleibt dann ebenfalls.

Für den Fall, dass nur einer der Elternteile der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland unterliegt und damit die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht erfüllt sind, kann eine Übertragung des auf den anderen Ehegatten entfallenden Freibetrages beantragt werden. In diesem Fall würde der Steuerpflichtige trotzdem den „doppelten“ Freibetrag in Anspruch nehmen können.

Ausbildungsfreibetrag

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, erhalten Eltern einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von € 924 pro Kalenderjahr. In diesem Zusammenhang dürfen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes € 1.848 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Soweit die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes diesen Betrag übersteigen, vermindert sich der Freibetrag entsprechend.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für einen alleinstehenden Steuerpflichtigen kann einen Freibetrag in Höhe von € 1.308 pro Kalenderjahr bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Neben den vorgenannten steuerlichen Förderungsmöglichkeiten im deutschen Einkommensteuerrecht gibt es eine Vielzahl von weiteren Vergünstigungen, wie z.B. den Sonderausgabenabzug von Schulgeld, die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten oder auch das Elterngeld. Um keine dieser Vorteile zu verlieren oder vielleicht sogar zu verschenken, stehen wir Ihnen und Ihren entsandten Mitarbeitern gern beratend zur Seite.

I Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen

Bei Arbeitnehmerentsendungen mit Nettolohnvereinbarungen übernimmt der Arbeitgeber regelmäßig die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen seiner entsandten Arbeitnehmer. Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 05.12.2007 entschieden, dass eine solche Übernahme der Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarungen für die entsandten Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt und der Arbeitgeber für nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen werden kann. Das Finanzgericht begründet seine Auffassung damit, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten nicht durch ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers erfolgt, gleichwohl mögliche Steuererstattungen von den Arbeitnehmern an den Arbeitgeber abgetreten werden müssen. Zum einen ist die Abgabe der Steuererklärung eine persönliche Verpflichtung der Arbeitnehmer, zum anderen stellt eine Nettolohnvereinbarung nach Ansicht des Finanzgerichts ein Entgegenkommen des Arbeitgebers in der Form dar, dass die Arbeitnehmer ihr monatliches Gehalt unbelastet von öffentlich-rechtlichen Abgaben ausgezahlt bekommen. Soweit sich der Arbeitnehmer im Gegenzug verpflichtet, etwaige Steuererstattungen aufgrund der Einkommensteuerveranlagung an den Arbeitgeber abzutreten (wie bei Nettolohnvereinbarungen üblich), ist dies nur eine Folge der im Interesse der Arbeitnehmer abgeschlossenen Nettolohnvereinbarung, die nicht zu einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers führt. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden.

Streit um Beraterkosten beim BFH anhängig

Mit Wirkung ab 2006 wurde die Abziehbarkeit privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abgeschafft. Mit dem Urteil vom 17.01.2008 hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs verfassungsgemäß ist. Zu diesem Urteil liegt dem BFH nunmehr die Revision vor. Dies hat zur Folge, dass Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide in Bezug auf den Sonderausgabenabzug von privaten Steuerberatungskosten bis auf Weiteres ruhen. Wir werden Sie umgehend nach der Veröffentlichung des BFH-Urteils entsprechend informieren.

Pendlerpauschale: Die Reise geht nach Karlsruhe

Der BFH hat sich erstmals der Verfassungsmäßigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale angenommen und die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Anfang September 2007 (s. Ausgabe 10/2007) hatte der BFH bereits erkennen lassen, dass er die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig hält. Die endgültige Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit erfolgt allein durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und wird voraussichtlich im Sommer 2008 erfolgen. Wir werden Sie umgehend nach der Veröffentlichung des Urteils informieren.

Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist verfassungswidrig

Am 14.03.2008 veröffentlichte die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts dessen Beschluss vom 13.02.2008 zur Notwendigkeit der Steuerfreistellung des Existenzminimums. Das Karlsruher Gericht stellte fest, dass auch eine ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung zum Existenzminimum gehört. Die gegenwärtigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Sonderausgabenabzug von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen reichen nicht aus, um einen angemessenen Versicherungsschutz zu erlangen, und verstoßen damit gegen das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Steuergesetzgeber die Aufgabe, bis zum 01.01.2010 eine Neuregelung zu erlassen, so dass das Urteil für die Steuerzahler keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Zukünftig müssen Beiträge für den Grundversicherungsschutz gegen

Krankheit und Pflegebedürftigkeit an eine private Krankenversicherung von der Besteuerung befreit werden. Dies muss auch für entsprechende Versicherungsprämien für Kinder gelten. Die Richter entschieden ferner, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung auch die Anforderungen an eine folgerichtige steuerliche Verschonung des Existenzminimums der gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Steuerpflichtigen beachten muss.

Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG (so genannte Riester-Rente)

Die „Riester-Rente“ als privat finanzierte Rente wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten gefördert. Bei der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht muss der Steuerpflichtige sämtliche dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen sowie die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzahlen (so genannte schädliche Verwendung). Gemäß der am 16.01.2008 veröffentlichten Verfügung der OFD Karlsruhe müssen die Finanzämter zur Sicherstellung des Rückzahlungsbetrages (Zulagen und gesondert festgestellte Steuerermäßigungen) die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) informieren. Im Fall einer zeitlich befristeten Entsendung ist es ratsam, den jeweiligen Anbieter über den vorübergehenden ausländischen Wohnsitz zu informieren. Denn nur der Anbieter kann bei der ZfA eine Stundung für den Rückzahlungsbetrag (maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase) erwirken. Im Ergebnis ruht der Vertrag damit für den Zeitraum der beendeten unbeschränkten Steuerpflicht und kann bei erneuter Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht wieder aufgenommen werden.

Ansprechpartner

Berlin: Wolfgang Apel, Partner, Berlin, Tel +49 30 25468-241
Düsseldorf: Guido Bossmann, Partner, Tel +49 211 8772-2540
Frankfurt: Jörg Vetter, Director, Tel +49 211 8772-2297
Hamburg: Dr. Oliver Schmidt, Director, Tel +49 40 32080-4633
München/Stuttgart: Peter Mosbach, Partner, Tel +49 211 8772-2309

Redaktion

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ges-forum erscheint im Mai 2008

Sie möchten das ges-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten?
Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: ges-forum@deloitte.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalls gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2008 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

Aktuelles aus dem Ausland

Australien – Neuerungen im DBA zwischen Japan und Australien

Hongkong – Migranten-Anreizprogramm

Kanada – Strafgebühren bei nachträglicher Offenlegung von Einkünften